

111.111.14

Merkblatt:**Nachweis des Sprachkompetenzniveaus¹ und der Sprachaufenthalte im Studiengang Sekundarstufe II**

Erlassen vom Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II, von der Hochschulleitung genehmigt am 27. Januar 2010.

(Stand: 1. Mai 2014)

1 Rechtliche Grundlagen

§ 3 Ziff. 4 lit. b), § 6 Ziff. 8 sowie § 9 Ziff. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (111.01)

2 Sprachkompetenzniveau²

2.1 Studierende, welche die Lehrberechtigung für eine Fremdsprache auf der Sekundarstufe II erwerben wollen, müssen die geforderte Sprachkompetenz C2 (gemäss GER) nachweisen entweder durch eine

- international anerkannte Sprachprüfung oder
- C2-Bestätigung der Universität, welche den Masterabschluss ausstellt.³

2.2 Studienabschlüsse in einer Fremdsprache, die an der Universität Basel erworben werden, werden generell als C2-Nachweis anerkannt, sofern die Studierenden eine entsprechende Bestätigung von der Universität Basel vorlegen.⁴ Diese Bestimmungen gelten auch für die Masterstudiengänge „Sprache und Kommunikation“ sowie „Literaturwissenschaft“ an der Universität Basel.

2.3⁵ Für Studienabschlüsse in Fremdsprachen anderer Universitäten muss eine Bestätigung der Institution beigebracht werden, dass der Abschluss das C2 Niveau beinhaltet.

- Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, hat der/die Studierende einen extern erbrachten Sprachkompetenznachweis C2 zu leisten.
- Die Professuren (Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) am Institut Sekundarstufe I und II können auf Gesuch hin eine Äquivalenzbescheinigung ausstellen, wenn der Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz zum Beispiel in einem Prüfungsgespräch erbracht wird.

¹ Änderung vom 22.3.2011: „Sprachkompetenzniveau“ hinzugefügt (siehe Ziff. 2).

² Änderung vom 22.3.2011: Ganze Ziff. zum Sprachkompetenzniveau C2 hinzugefügt. Diese Bestimmungen sind ab der Diplomierung im Studienjahr 2012/2013 gültig.

³ Änderung vom 1.5.2014, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2014: Der Zeitpunkt des Nachweises ist neu in Ziff. 2.4 geregelt.

⁴ Änderung vom 1.5.2014, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2014: Die bisher in Fussnote 3 angeführten Bestimmungen zu Masterabschlüssen der Universität Basel sind neu für alle Sprachen gleich geregelt. Bei Studierenden mit Beginn des berufsbezogenen Studiums vor HS 2014 wird *sur dossier* im Rahmen der bisher gültigen Bestimmungen entschieden. Studierende, welche nach altem Recht (vor Beginn der Studiengänge 2009 der PH FHNW) studieren, melden sich bei der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Professur, falls bereits frühere, rechtlich bindende Nachweis-Dokumente vorliegen sollten. Ansonsten ist ein externer Sprachkompetenznachweis Niveau C2 beizubringen

⁵ Ganze Ziff. 2.3 neu vom 1.5.2014, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2014.

- 2.4 Die Sprachkompetenz C2 ist spätestens bei der Anmeldung zur Diplomierung anhand eines beigelegten offiziellen Dokuments nachzuweisen.

3 Fremdsprachenaufenthalt⁶

- 3.1 Im Studiengang Sekundarstufe II dauert der erforderliche Sprachaufenthalt beim Studium einer Fremdsprache fünf Monate (mindestens 150 zusammenhängende Tage).
- 3.2 Als Zielsprachengebiet gelten Länder/ Regionen/ Orte, in denen die jeweilige Fremdsprache eine Amtssprache und eine Umgangssprache ist.
- 3.3 Für die Tätigkeiten während des Sprachaufenthalts bestehen keine Vorgaben.
- 3.4 Für die Anerkennung und Bestätigung des Sprachaufenthalts müssen die Studierenden offizielle Dokumente (Abgabe der Selbstdeklaration mit dem „Formular zur Bestätigung von Sprachaufenthalten“ und Beilagen wie z.B. Einreise-/Ausreisevisa, Bestätigungen von Sprachschulen, Arbeitszeugnisse) einreichen bei der/m Leitenden der Professur der betreffenden Fremdsprache. Das Formular ist auf der Internetseite der betreffenden Professur und auf dem *StudiPortal* der PH FHNW verfügbar. Später legen die Studierenden das durch die Professur unterzeichnete Formular der Anmeldung zur Diplomierung bei.
- 3.5 Die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprachen können auf Gesuch hin eine Aufteilung bewilligen, wobei grundsätzlich nur Teil-Sprachaufenthalte von einer Mindestdauer von 45 Tagen In Betracht gezogen werden.
- 3.6 Die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprachen können auf Gesuch hin Studierende von der Erfordernis des Sprachaufenthalts teilweise oder ganz befreien. Mögliche Gründe sind z.B.⁷
- frühere Sprachaufenthalte, die bei Studienbeginn an der PH FHNW nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen⁸,
 - Austauschjahre, die bei Studienbeginn an der PH FHNW nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen,
 - Schulzeit, die zum grösseren Teil im Zielsprachgebiet absolviert wurde.

4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten ab 1.2.2010 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente und Weisungen zum Sprachaufenthalt.

⁶ Änderung vom 23.12.2011: Redaktionelle Überarbeitung des ganzen Abschnittes und Präzisierungen aufgrund der gängigen Praxis bei Ausnahmegewilligungen.

⁷ Änderung vom 1.5.2014, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab HS 2014: Streichung des Befreiungsgrundes „Muttersprachlichkeit“.

⁸ Änderung vom 23.12.2011: Streichung der Auflage, dass Sprachaufenthalte zwingend nach der Matura, Berufsausbildung oder nach dem Mittelschulabschluss erfolgt sein müssen.